

Ltg.-723/A-1/56-2011

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, MMag. Dr. Petrovic u.a. betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992.

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzung am 20. Jänner 2011 und am 27. Jänner 2011 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, MMag. Dr. Petrovic u.a. betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner und Waldhäusl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 3):

Dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Z. 2 (§ 12 Abs. 4):

Dient der sprachlichen Präzisierung.

Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 4):

Entfall des Querverweises auf § 71 durch Streichung der Vorwahltag notwendig.

Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 3):

Entfall des Querverweises auf § 71 durch Streichung der Vorwahltag notwendig.

Zu Z. 5 (§ 15 Abs. 4):

Durch die Wortwahl „letzten“ wird die leichtere Lesbarkeit der Änderungsanordnung gewährleistet. Die Abänderung vom ursprünglich vierundvierzigsten auf den siebenunddreißigsten Tag begründet sich auf die Terminvorgabe des Einbringens der Wahlvorschläge, welcher ebenfalls auf den siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr), festgelegt wurde.

Zu Z. 6 (§ 17 Abs. 1):

Dient der Präzisierung.

Zu Z. 7 (§ 17):

Hier wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen, welche der mathematisch richtigen Ausdrucksweise entsprechen.

Zu Z. 8 (§ 39 Abs. 1):

Sprachliche Verbesserung des Satzkonstruktes.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 3):

Bei der Ausstellung der Wahlkarte erhält der Wähler eine Wahlkarte und ein Überkuvert, einen amtlichen Stimmzettel und ein Wahlkuvert entsprechend den in den Anlagen vorgesehenen Mustern. Liegen entsprechende Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte vor und wird diesen Anträgen stattgegeben, so kann die Wahlkarte mit den weiteren Unterlagen direkt dem Antragsteller, der sich entsprechend zu legitimieren hat, ausgefolgt werden. Die Übernahme der Wahlkarte ist neben dem eigentlichen Empfänger aber auch durch einen Ehepartner oder eingetragenen Partner aber auch durch Verwandte 1. Grades (das sind die Kinder bzw. Elternteile des Wahlberechtigten) möglich, wenn eine schriftliche Legitimation (Vollmacht) vorgelegt wird. Diese ist zum Wahlakt der Gemeinde zu nehmen.

Wird die Wahlkarte nicht persönlich abgeholt oder an berechnigte Personen übergeben, so ist eine verpflichtende eingeschriebene und nachweisliche Zustellung an den Antragsteller vorgesehen. Die Übermittlung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zu erfolgen, wobei die Zustellung nur durch einen Zustelldienst (Post oder Universaldienstbetreiber im Sinne des Postgesetzes), nicht jedoch durch Organe der Gemeinde oder Bedienstete erfolgen darf. Durch die eingeschriebene Übermittlung werden Manipulationsmöglichkeiten bei der Übermittlung an den Antragsteller ausgeschlossen, da der Zustelldienst die Übernahme zur

Übermittlung zu bestätigen hat. Die Übermittlung muss nachweislich (mit Rsb Brief) erfolgen, damit die Gemeinde einen Nachweis der tatsächlichen Übernahme der Wahlkarte erhält. Eine Zustellung zu eigenen Händen ist nicht erforderlich.

Zu Z. 10 (§ 61 Abs. 2):

Hier wird durch die Präzisierung klargestellt, dass das Anbringen der Wahlkreisnummer auf dem leeren amtlichen Wahlkuverts durch den Wahlleiter geboten ist.

Zu Z. 11 (§ 65 Abs. 1):

Sprachliche Verbesserung und Präzisierung, dass unter dem leeren Wahlkuvert das der Anlage 8 zu verstehen ist. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlkuverts von Wählern mit Wahlkarten ununterscheidbar mit den in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts vermengt werden können.

Zu Z. 12 (§ 65 Abs. 3):

Die Änderung dient zum leichteren Verständnis des Absatzes.

Zu Z. 13 (§ 72 Abs. 2, 4 und 5):

Die Änderung dient der grammatikalischen Verbesserung sowie wurde der Querverweis auf § 85 Abs. 3 ergänzt.

Zu Z. 14 (§ 83 Abs. 4):

Der Einschub dient der Präzisierung, dass nur diejenigen Briefwahlkarten geöffnet werden dürfen, welche auch in die weitere Ergebnisermittlung einbezogen werden.

Zu Z. 15 (§ 85 Abs. 3):

Dient der sprachlichen Verbesserung des Satzes.

Zu Z. 16 (§ 98 Abs. 1):

Da sämtliche Angaben der einzelnen Datumsbezeichnungen ausgeschrieben wurden, wurde auch hier die Ziffer „37.“ nunmehr als Wort dargestellt.

Zu Z. 17 (§ 109 Abs. 1):

Dient durch Straffung der Aufzählungsanordnungen zur besseren Übersichtlichkeit.

Zu Z. 18 (§ 113):

Hier werden nun die Kostenersatzregelungen zusammengefasst. Die Gemeinden haben für die Übermittlung der Wahlkarten an die Antragsteller wie bisher das Postporto zu übernehmen. Die Zusatzkosten für das nunmehr erforderliche Einschreiben, also den Nachweis der Aufgabe, übernimmt dagegen das Land. Die Kosten des Portos der Wahlkartenbeförderung durch die Post an die jeweilige Gemeindegewahlbehörde werden ebenfalls vom Land übernommen.

Zu Z. 19 (Anlagen):

Grammatikalische Richtigstellung des Wortes Anlage.

Mag. WILFING
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann